

## Leitlinie zur Anerkennung von wirtschaftswissenschaftlichen Fächern auf das Studium Wirtschaftsrecht

Die folgenden Informationen stellen keine Anerkennungsrichtlinie dar; es handelt sich hierbei um rechtlich unverbindliche Leitlinien, die die zuständigen Präsidien bei der Prüfung der Anerkennungsfälle anwenden werden.

Hinweis: bereits anerkannte Leistungen können nicht weiter angerechnet werden, Grundlage für die Anerkennung bilden „positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende ... abgelegt haben“ (§ 78 Abs. 1 UG 2002).

### Grundlagen der BWL / VWL

- 1) Abgeschlossenes Studium der WIWI (180), HW (160), BWL (151), VWL (140) => Einführungskurse BWL & VWL + Kurse und Intensivierungskurse aus Betriebswirtschaft + Kurs „Ökonomische Entscheidungen und Märkte“ + Kurs „Recht & Ökonomie“
- 2) Abgeschlossener erster Studienabschnitt WIWI, HW, BWL, VWL => Einführungskurse BWL & VWL + Kurse und Intensivierungskurse aus Betriebswirtschaft + Kurs „Ökonomische Entscheidungen und Märkte“ + Kurs „Recht & Ökonomie“
- 3) GBWL Diplomprüfung in HW, BWL oder VWL => Einführungskurs BWL + Kurse und Intensivierungskurse aus Betriebswirtschaft
- 4) Alle Kurse und Intensivierungskurse aus BWL in WIWI und Integrative Lehrveranstaltung => KS und IKs aus BWL sowie Einführung in die BWL & VWL
- 5) BWL Fächer aus Rechtswissenschaften (SKZ 101) => keine Anerkennung möglich

### Einzelne LVs aus BWL:

- 1) LVs mit gleichen Klassen werden anerkannt.
- 2) Wurden LVs nach den „alten“ Studienplänen absolviert, gilt analog zu den Bestimmungen in WIWI (siehe Leitlinien Anerkennung WIWI): in BWL wird ausnahmslos jeweils nur der Intensivierungskurs anerkannt, der Kurs ist noch zu absolvieren., d. h.:
  - a. GBWL I --> IK Individuum/Gruppe/Organisation
  - b. GBWL II 2x1 Std. od. 2 Std. --> IK PLM & IK Marketing
  - c. GBWL III --> IK FIS & IK UR
- 3) Bei Einstufungstests (Buchhaltung / Kostenrechnung) ist generell keine Anerkennung möglich! Sie sind auf alle Fälle vom Studierenden zu absolvieren.